

## Schülerfahrkosten im Primarbereich

(gilt nicht für Schüler der Grundschule Stieldorf)

Ihr Kind besucht die 1. – 4. Klasse an einer Grundschule in Königswinter (außer Grundschule Stieldorf) oder der Förderschule, bzw. wurde zum neuen Schuljahr dort angenommen und benutzt für den Schulweg den ÖPNV oder wird mit dem privaten PKW gefahren.

Sie haben **Anspruch auf eine Erstattung** der entstehenden Fahrkosten nach § 5 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO), wenn der Schulweg Ihres Kindes in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km beträgt. Hierbei ist nach § 7 Abs. 1 SchfkVO der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers oder der Schülerin und der nächstgelegenen Schule maßgeblich. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstücks. Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der Schulweg besonders gefährlich im Sinne von § 6 Abs. 1 SchfkVO ist. Grundsätzlich werden nur Fahrkosten zum Besuch der nächstgelegenen Grundschule erstattet.

Wenn Ihr Kind ausschließlich den ÖPNV nutzt, können Sie bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen zu Beginn des Schuljahres direkt über die Schule das **PrimaTicket als Chipkarte** beantragen. In diesem Fall werden die Kosten für das Primaticket vom Verkehrsträger unmittelbar mit dem Schulträger abgerechnet. Liegen bei Ihrem Kind die Voraussetzungen für eine Fahrkostenerstattung nicht vor, ist das Ticket direkt beim Verkehrsträger zu beantragen.

Das **PrimaTicket** für Grundschüler gilt ausschließlich für den Weg von der Wohnung bis zur Schule und zurück. Es berechtigt zu lehrplanmäßigen Schulfahrten und zwar montags bis freitags bis 18.00 Uhr sowie samstags bis 15.00 Uhr. Es gilt nicht an Sonn- und Feiertagen sowie in den Schulferien. Mit Ausgabe des PrimaTickets sind alle Ansprüche auf Erstattung von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung abgegolten. Darüber hinaus sind keine weiteren Erstattungen möglich, z.B. für PKW-Fahrten.

Das PrimaTicket ist an die Schule zurückzugeben, wenn ein Kind im Laufe des Schuljahres die Schule verlässt oder umzieht und eine Kostenerstattungspflicht des Schulträgers wegfällt, spätestens bei **Beendigung der Grundschule**.

Für die **Beantragung** des PrimaTickets (nur bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen) verwenden Sie bitte den hierfür vorgesehen Antragsvordruck, den Sie auch im Schulsekretariat erhalten.

Das PrimaTicket soll zu Beginn eines Schuljahres beantragt werden. Damit die Tickets rechtzeitig bestellt, erstellt und zu Schuljahresbeginn verteilt werden können, ist der **Antrag bis spätestens 31.05.** eines Jahres ausgefüllt und unterschrieben wieder im Schulsekretariat abzugeben.

Die **Verteilung** der Tickets erfolgt über die Grundschulen spätestens in den ersten 3 Schultagen des neuen Schuljahres. In diesen 3 Schultagen können anspruchsberechtigte Schüler/innen die Busse der RSVG ohne gültigen Fahrausweis nutzen. Es ist deshalb nicht erforderlich Einzelfahrscheine o.ä. zu lösen.

Der **Verlust** respektive die Zerstörung der Chipkarte sind nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg (VRS) unverzüglich bei der RSVG anzuzeigen. Eine Ersatz-Chipkarte (z.B. nach Verlust oder Beschädigung) wird gegen eine Zahlung von 10,00 € ausgestellt. Ab der zweiten benötigten Ersatz-Chipkarte innerhalb von 12 Monaten kostet diese 20,00 €. Die Chipkarte hat den Wert von Bargeld und ist entsprechend sorgfältig zu behandeln.

Für die Erstattung von Schülerfahrkosten für **PKW-Fahrten** oder **Einzelfahrscheine** verwenden Sie bitte den hierfür vorgesehenen Antragsvordruck, den Sie nur im Schulsekretariat erhalten.

Bitte berücksichtigen Sie auch die Hinweise auf den Antragsvordrucken.

Bei **Fragen** wenden Sie sich bitte an:

Schulverwaltung der Stadt Königswinter  
Frau Schneider  
02244 889314  
[manuela.schneider@koenigswinter.de](mailto:manuela.schneider@koenigswinter.de)